



Die STADT ARNSBERG informiert

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arnsberg für die Jahre 2024 und 2025

1. Haushaltssatzung der Stadt Arnsberg für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg mit Beschluss vom 03.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025,

der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	252.624.000 €	264.445.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	264.136.000 €	279.060.000 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	<u>1.310.000 €</u>	<u>2.770.000 €</u>
somit auf (Jahresergebnis)	-10.202.000 €	-11.845.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	238.614.776 €	249.728.112 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	244.969.831 €	255.894.977 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.188.050 €	29.854.710 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.161.370 €	82.065.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	51.411.275 €	93.793.655 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.082.900 €	15.416.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 30.973.320 € und 62.210.290 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € und 10.000.000 € festgesetzt.

Bis zu dieser Höhe können die Ansätze für Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 auf 55.561.000 € und 51.683.100 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird in 2024 und 2025 auf 10.202.000 € und 11.845.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 auf 180.000.000 € und 180.000.000 € festgesetzt.

§ 6 *)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Jahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 299 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 573 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 469 v.H.

*) Aufgrund des Beschlusses der Änderung der Hebesatzsatzung vom 27.06.2024 haben die hier festgesetzten Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen wird für Baumaßnahmen und Grunderwerb auf 200.000 € und für sonstige Beschaffungen auf 10.000 € festgesetzt. Investitionen, die diese Wertgrenzen übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Flexible Haushaltsführung/Budgetierung

1. Bildung von Budgets gem. § 21 KomHVO

- a. Alle Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnisplanes auf Ebene der Produktbereiche bilden ein Budget und sind somit gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen im Budget.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. interne Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Auflösung Sonderposten, Wertberichtigungen), die allesamt in den jeweiligen Konten untereinander deckungsfähig sind,
- zweckgebundene Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen,
- Verrechnungen mit den Technischen Dienste, die unabhängig vom Teilergebnisplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden,
- Personalaufwendungen, die zentral durch das Personalbüro bewirtschaftet werden. Sie werden untereinander für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zu anderen Aufwendungen bedarf der Zustimmung des Stadtkämmerers.

- b. Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes auf Ebene der Produktbereiche abgebildeten investiven Ein- und Auszahlungen bilden ein Budget. Damit sind sie auch gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen im Budget.

2. Weitere Deckungsvermerke

- a. Alle Teilergebnispläne eines Fachbereichs werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge innerhalb der Teilergebnispläne eines Fachbereichs können für Mehraufwendungen innerhalb dieser Teilergebnispläne verwendet werden.
- b. Innerhalb des Finanzplanes werden alle nicht investiven Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c. Alle investiven Auszahlungen eines Fachbereichs werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus bilden alle investiven Maßnahmen, die in den einzelnen Produkten veranschlagt sind, deren Ausführung jedoch durch den Fachdienst 4.4 Gebäudemanagement erfolgt, ein Budget. Gleiches gilt für die Anschaffung von Hard- und Software durch den Fachdienst 7.3 IT-Service und für Grundstückserwerbe durch den Fachdienst 4.1 Stadtentwicklung/Stadterneuerung. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen in diesen Budgets.
- d. Alle investiven Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Rathausprojekt Arnsberg werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen in diesen definierten Deckungskreisen.

- e. Darüber hinaus sind die Aufwendungen/Investitionen/Auszahlungen aller Teilfinanz- und Teilergebnispläne deckungsfähig zu den Projekten und Maßnahmen im Rahmen von Klimaschutz und Digitalisierung. Über entsprechende Mittelverschiebungen im Rahmen von gemeinsam durchgeführten Projekten entscheidet der Kämmerer im Einvernehmen mit den Fachbereichsleitungen. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen in diesen definierten Deckungskreisen.
3. Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 KomHVO übertragbar. Über die Übertragung von Ermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr entscheidet der Stadtkämmerer entsprechend der durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Rates geregelten Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.
4. Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, die in der Bewirtschaftung des Fachdienstes Personal stehen, sind zu allen Aufwendungen und nicht investiven Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Über die Inanspruchnahme einer Deckung entscheidet der Stadtkämmerer.
5. Für unvorhergesehene Inanspruchnahmen von Bilanzpositionen der Passivseite der Bilanz (Rückstellungen, Rückzahlungen Landesmittel oder Beiträge, Verbindlichkeiten, u.ä.) wird der Stadtkämmerer ermächtigt, vorab die notwendigen Zahlungsmittel in der Finanzrechnung außerplanmäßig bereitzustellen. Über die Bereitstellung ist der Rat kurzfristig zu informieren.
6. Die im Teilfinanzplan B bei einzelnen Investitionsmaßnahmen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Über das über- bzw. außerplanmäßige Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer. Der in § 3 dieser Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 10

1. Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragsatzung zu ändern, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant von mehr als 4 % der Gesamtausgaben des Haushaltes entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW),
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtausgaben des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. mit Abs. 3 GO NRW),
 - c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Einzelfall mit einem Zuschussbedarf von mehr als 350.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. mit Abs. 3 GO NRW).
2. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 2 GO NRW), wenn sie
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und im Einzelfall

bei einem Haushaltsansatz bis zu	250.000 €	nicht mehr als 50.000 €
und bei einem Haushaltsansatz über	250.000 €	nicht mehr als 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 150.000 € betragen,

b) im Übrigen im Einzelfall		
bei einem Haushaltsansatz bis zu	50.000 €	nicht mehr als 5.000 €
und bei einem Haushaltsansatz über	50.000 €	nicht mehr als 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch 20.000 € betragen.

§ 11

Die im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden. Die im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesenen Stellen können auch mit Beamtinnen und Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k.w." (künftig wegfallend) versehenen Stellen sind beim Freiwerden nicht wieder zu besetzen. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k.u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden – d.h. sowohl beim Ausscheiden als auch bei der Einweisung des Stelleninhabers in eine andere Planstelle – nach sachgerechter Bewertung unter Beachtung der für Beamte ggf. vorgeschriebenen Stellenobergrenzen bzw. der für tariflich Beschäftigte durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung / Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Hochsauerlandkreis am 08.07.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 23.07.2024 bestehen keine aufsichtsbehördlichen Bedenken gegen die Ausführung der angezeigten Pläne.

Der Haushaltsplan steht im Internet unter <https://www.arnsberg.de/finanzen/> zur Verfügung.

Alternativ liegt die Haushaltssatzung 2024/2025 mit ihren Anlagen vom 01.08.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024

von montags bis donnerstags	von 08.00 bis 16.00 Uhr
und freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr

in der Hellefelder Straße 8 (Eingang Ruhrseite), 59821 Arnsberg, Zimmer 1.660, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 26.07.2024

gez. Ralf Paul Bittner
Bürgermeister